Die Anwendung von Betäubungsmitteln in der Zahnheilkunde in forensischer Beziehung.

Inaugural-Dissertation
der Hohen mediz. Fakultät der Friedr. Wilhelm Universität Berlin
zur Erlangung der zahnärztlichen Doktorwürde
vorgelegt von

Richard Zander, prakt. Zahnarzt zu Berlin.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Dekan: Prof. Dr. Rubner.
Referent: Prof. Dr. Williger.
TAG DER PROMOTION: ~~Vorgelegt~~: 2. März 1920.
Zum Druck genehmigt: 5. Juli 1920.

Auszug.

Der Verfasser behandelt die Anwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Allgemein-Narkotica. Er gibt eine kurze Schilderung der Contra- und Indikationen und stellt seine Grundsätze auf, die bei der Narkose unbedingt beobachtet werden müssen,

Es werden sodann die gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt, welche die Fahrlässigkeit, die fahrlässige Tötung, die fahrlässige Körperverletzung, die vorsätzliche Körperverletzung, und die Einwilligung des Patienten behandeln. Hierbei weist der Verfasser besonders auf die Notwendigkeit hin, sich bei Behandlung von Kindern, schriftliche Genehmigung der Eltern beibringen zu lassen.

Des weiteren werden die einschlägigen Paragraphen zusammengestellt, welche die Vornahme unsittlicher, unzüchtiger Handlungen und Notzucht behandeln. Er gibt dann Regeln für jede Narkose und Vorsichtsmassregeln, deren Beobachtung zur Sicherheit des Zahnarztes notwendig sind.

Alsdann folgt die Wiedergabe einer Reihe von Unglücksfällen in forensischer Beleuchtung.

Der Verfasser schliesst den ersten Teil seiner Arbeit mit einer Kritik über die Gefährlichkeit und die Brauchbarkeit der einzelnen Narkotica. Für kurzdauernde Eingriffe empfiehlt er besonders den Chloraethylrausch.

57

Im 2. Teil behandelt der Verfasser die lokale Anaesthesie und beschäftigt sich insbesondere mit dem Novocain. Es folgt kurz die Angabe der Contra- und Indikationen, der Vorsichtsmaßregeln, sowie wieder die Angabe einer Reihe von Unglücksfällen, in forensischer Betrachtung.

Hierbei wird auch die noch nicht genügend bearbeitete Gewebsnekrose kurz gestreift.

Der weitere Teil der Arbeit behandelt die Halluzinationen und gibt auch hier wieder gerichtliche Fälle bekannt, in welchen Sinnestäuschungen sowohl bei Anwendung von allgemeinen als auch örtlichen Betäubungsmitteln Grund zur Anklage gegeben hatten.

Als Schlußwort erklärt der Verfasser, daß es nicht möglich sei, ein Schema zu geben, welche Art der Anaesthesie anzuwenden sei. Die Möglichkeit auf Grund wissenschaftlicher Ausbildung zu individualisieren, sei ein Hauptvorzug des Zahnarztes.

Darauf kommt es bei Unglückfällen an, wie der Zahnarzt **vor-während und nach** der Narkose verfahren ist.

Größte Sorgfältigkeit und Verantwortungsgefühl entsprechen dem hohen Berufe des Arztes als des Zahnarztes.

Es folgen 179 Literaturangaben.